

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



Schlussbericht

**zur Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses
der Stadt Werneuchen zum 31.12.2017 und der inzident
geprüften Jahresabschlüsse zum 31.12.2016,
31.12.2015 und 31.12.2014**

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		Seite
1.	Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand	4
2.	Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Prüfung	5
3.	Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes	7
4.	Prüfung der Ergebnisrechnung	9
4.1	Ordentliches Ergebnis	11
4.1.1	Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	11
4.1.1.1	Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	11
4.1.1.2	Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12
4.1.2	Finanzergebnis	13
4.2	außerordentliches Ergebnis	13
4.3	Jahresergebnis	14
5.	Prüfung der Finanzrechnung	15
5.1	Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	17
5.2	Saldo aus der Investitionstätigkeit	17
5.3	Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	18
5.4	Teilfinanzrechnungen	19
6.	Prüfung der Bilanz	19
6.1	Inventur, Inventar	19
6.2	Generelle Feststellungen zur Bilanz	19
6.3	Zusammenfassende Darstellung der Bilanz	20
6.4	Aktiva	22
6.4.1	Anlagevermögen	22
6.4.2	Umlaufvermögen	26
6.4.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29
6.4	Passiva	29
6.4.1	Eigenkapital	30
6.4.2	Sonderposten	31
6.4.3	Rückstellungen	33
6.4.4	Verbindlichkeiten	36
6.4.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	38
7.	Prüfung des Anhangs	38
8.	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	40
9.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	40
10.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	41
10.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Erlass einer Nachtragssatzung	41
10.2	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	42
11.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	43
Anlagen	Vollständigkeitserklärungen für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
B:	Bemerkung, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird
BbgKVerf	Brandenburger Kommunalverfassung
BewertL Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
H:	Hinweis, der künftig beachtet werden sollte
HGB	Handelsgesetzbuch
HHJ	Haushaltsjahr
KGr	Kontengruppe
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KommRRefG	Kommunalrechtsreformgesetz
Kto.	Konto
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte
Prod.-Kto.	Produktkonto
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
VG	Vermögensgegenstände
üpl/apl A.	überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Prüfungsauftrag und -gegenstand

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Stadt Werneuchen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Mit Verweis auf das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“; vom 15. Oktober 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen am 13. Dezember 2018 mit Beschluss Fin /109/2018 beschlossen, die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 „verkürzt“ und zeitgleich mit dem Jahresabschluss 2017 gemeinsam aufzustellen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Kämmerin hat die Entwürfe oben genannter Jahresabschlüsse erstmalig am 30. September 2019 aufgestellt und dem RGPA zur Prüfung übergeben.

Nach vorgenommenen Korrekturen wurde der verkürzte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 endgültig am 10. März 2020 und die verkürzten Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 sowie der vollständige Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 am 17. März 2020 aufgestellt. Diese bilden die Grundlage für diesen Prüfungsbericht.

Aufgabe des RGPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses 2017 mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen:

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

sowie die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 ohne die folgenden Bestandteile gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse:

1. Teilrechnungen
2. Rechenschaftsbericht.

Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeindevertretung (hier die Stadtverordnetenversammlung) über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Amtsdirektors spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen.

2. Rechtsgrundlagen, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2017 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Artikel 1
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 und den entsprechenden Kommentaren dazu.

Das RGPA hat die Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorgenommen.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen.

Die Einzelfallprüfungen erfolgten nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde insbesondere dahingehend geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde.
2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
3. die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gemeinde abgibt.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen hat der Prüfer in den Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Der Bestand an liquiden Mitteln sowie Ansatz und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde anhand der Kontoauszüge geprüft.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und des Anhanges umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Auf die Prüfung der Entwürfe der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wurde gemäß § 2 des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ verzichtet. Die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 wurden nur inzident mit dem Jahresabschluss 2017 mit geprüft.

Für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2016 erfolgte somit keine vollumfängliche Prüfung wie oben für den Jahresabschluss 2017 beschrieben. Geprüft wurde insbesondere nur die systematisch und rechnerisch richtige Aufstellung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen wurden stichprobenhaft geprüft. Der ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel (Bankguthaben) und die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden mit Hilfe von Kontoauszügen und Saldenbestätigungen geprüft.

Das RGPA hat die Prüfung in der Zeit vom 09.01.2020 bis 17.03.2020 (mit Unterbrechungen) in den Räumen der Stadtverwaltung Werneuchen sowie in den Räumen der Kreisverwaltung Barnim in Eberswalde durchgeführt. Hier erfolgten auch die abschließenden Arbeiten an der Fertigung des Prüfungsberichtes.

Erbetene Auskünfte und Nachweise sind durch die Kämmerin und den von ihr benannten Mitarbeiterinnen bereitwillig erteilt worden.

Der Bürgermeister hat dem RGPA in Vollständigkeitserklärungen vom 22. Januar 2020 jeweils für die Jahresabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017 schriftlich bestätigt, dass im Entwurf des jeweiligen Jahresabschlusses alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Entwurfes des Jahresabschlusses haben sich hiernach insofern ereignet, als dass der Rechtsstreit mit dem Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ mit einer im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleichsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Die sich aus der Vergleichsvereinbarung ergebenden Auswirkungen für den Jahresabschluss werden im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2018 dargestellt. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden vom Prüfer während der Prüfung nicht festgestellt.

Die Vollständigkeitserklärungen liegen als Anlagen diesem Bericht bei.

3. Aufstellung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2017 wurde auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 15. Dezember 2016 mit der Beschluss-Nummer: Fin/065/2016 beschlossen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2017 wurde sie der Kommunalaufsichtsbehörde (KA) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die KA äußerte sich zur Haushaltssatzung 2017 mit Schreiben vom 27. Februar 2017.

Die KA stellte fest, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 50.000 € festgesetzt, es sind jedoch hierfür keine Kreditaufnahmen vorgesehen, so dass sie nicht genehmigungspflichtig sind.

Der Haushalt war im Planansatz weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen, da die Erträge die Aufwendungen bzw. die Einzahlungen die Auszahlungen nicht deckten und beinhaltete folgende Eckdaten:

Angaben in €

Haushaltssatzung vom 15.12.2016	
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	13.510.400
ordentliche Aufwendungen	13.645.400
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	13.478.200
Auszahlungen	13.579.900
Kreditermächtigungen	0
Verpflichtungsermächtigungen	0

Von den Ein- bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Angaben in €

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.442.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.078.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.035.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.501.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	78.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0

Für die Stadt Werneuchen wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung folgende Hebesätze für die Realsteuern festgesetzt:

Hebesätze der Realsteuern	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Darüber hinaus wurden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde (müsste Stadt heißen) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Anmerkungen:

Der Ergebnishaushalt wurde mit einem Fehlbetrag in Höhe von 135.000,00 € und der Finanzhaushalt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 101.700,00 € veranschlagt.

Gemäß § 3 KomHKV lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2017 ordnungsgemäß vor.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 erfolgte im Amtsblatt Nr. 1 für die Stadt Werneuchen am 20. Januar 2017.

Die Stadt befand sich somit bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung am 20.01.2017 in der vorläufigen Haushaltsführung.

Die Stadt Werneuchen hat für das Jahr 2017 am 05. Oktober 2017 mit Beschluss Nummer: Fin/076/2017 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Mit dieser wurden aufgrund neuer Erkenntnisse bei der Investitionsdurchführung ausschließlich im Finanzhaushalt Veränderungen vorgenommen.

Der Haushalt war im Planansatz weiterhin weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt ausgeglichen und beinhaltete folgende Eckdaten:

Angaben in €	
Haushaltssatzung vom 05.10.2017	
Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	13.510.400
ordentliche Aufwendungen	13.645.400
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Finanzhaushalt	
Einzahlungen	13.712.700
Auszahlungen	13.896.400

Haushaltssatzung vom 05.10.2017	
Kreditermächtigungen	0
Verpflichtungsermächtigungen	0

Von den Ein- bzw. Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen nunmehr auf:

	Angaben in €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.442.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.078.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.269.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.740.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	78.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0

Anmerkungen:

Der Ergebnishaushalt wurde weiterhin mit einem Fehlbetrag in Höhe von 135.000,00 € und der Finanzhaushalt nunmehr mit einem erhöhten Fehlbedarf in Höhe von 183.700,00 € veranschlagt.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 für die Stadt Werneuchen am 20. Oktober 2017. Eine Information an die KA konnte nicht nachgewiesen werden. Das RGPA hat in Anbetracht dessen, dass das Haushaltsjahr bereits seit mehr als zwei Jahren vergangen ist von der Forderung einer nachträglichen Information der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen. Zukünftig ist die KA, entsprechend § 67 (4) S. 1 i. V. m. § 68 (1) S. 2 BbgKVerf, auch über beschlossene Nachtragssatzungen zu informieren.

4. Prüfung der Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 (1) der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Für die Gliederung gilt § 4 der KomHKV.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 (2) KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.182.273,54 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	132.715,20 €
+ Außerordentliche Erträge	313.873,00 €
Erträge gesamt	15.628.861,74 €
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.676.924,14 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	19.318,70 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	221.288,00 €
Aufwendungen gesamt	14.917.530,84 €
Gesamtüberschuss	711.330,90 €

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 711.330,90 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, in dem ein Gesamtfehlbetrag in Höhe von 434.965,42 € prognostiziert worden ist, wurde ein deutlich besseres Ergebnis erzielt. Nicht nur, dass kein Fehlbetrag entstanden ist sondern es entstand im Gegenteil ein Überschuss in Höhe von 711,3 T€.

Gegenüber dem Vorjahr, in dem ein Überschuss in Höhe von 671.197,80 € ausgewiesen wurde verbesserte sich das Ergebnis um 40.133,10 €.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 erhöhten sich sowohl die Erträge, insbesondere die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit (+1.819 T€) als auch die Aufwendungen, auch hier insbesondere aus laufender Verwaltungstätigkeit (+1.929 T€). Daraus resultiert ein um 110 T€ geringeres Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit. Das dennoch insgesamt ein um 40 T€ günstigeres Ergebnis als im Jahr 2016 entstanden ist, hängt mit einem gegenüber dem Vorjahr um 59 T€ günstigeren Finanzergebnis und einem um 91 T€ günstigeren außerordentlichen Ergebnis zusammen.

Gegenüber dem Haushaltsplan für das Jahr 2017 in dem insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von 135.000,00 € ausgewiesen wird, wurde ein um 576.330,90 € günstigeres Ergebnis erreicht.

4.1 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung. Zu den ordentlichen Erträgen gehören die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Zinsen und sonstigen Finanzerträge. Demgegenüber zählen zu den ordentlichen Aufwendungen die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen.

Ordentliche Erträge	15.314.988,74 €
Ordentliche Aufwendungen	14.696.242,84 €
= Ordentliches Ergebnis	618.745,90 €

Das ordentliche Ergebnis weist damit einen Überschuss aus. Mit dem fortgeschriebenen Ansatz war ein Fehlbetrag in Höhe von 435 T€ veranschlagt, womit das ordentliche Ergebnis um 1.054 T€ günstiger ausfiel.

4.1.1 Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Dieses errechnet sich wie folgt:

Angaben in €

	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichungen
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.398.400,00	15.182.273,54	1.783.873,54
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.927.665,42	14.676.924,14	749.258,72
Ergebnis	-529.265,42	505.349,40	1.034.614,82

4.1.1.1 Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit

Zu den Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
13.398.400,00 €	15.182.273,54 €	1.783.873,54 €

Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz und dem Ergebnis der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit werden als Mehr- und Mindererträge in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt:

Mehrerträge in T€	Mindererträge in T€	Bezeichnung
1.409		Steuern und ähnliche Abgaben
118		Zuwendungen und allgemeine Umlagen
20		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
38		privatrechtliche Leistungsentgelte
	36	Kostenerstattungen und Kostenumlagen
235		sonstige ordentliche Erträge

Die wesentlichen Mehrerträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben ergaben sich bei der Gewerbesteuer (+1.057 T€), beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+266 T€) und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (85 T€). Die wesentlichste Abweichung bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen betrifft überplanmäßige Erträge bei den Schlüsselzuweisungen (+138 T€).

Prüfungsfeststellungen:

Die wesentlichen Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses erläutert.

Der Prüfer hat dazu keine weiteren Hinweise oder Bemerkungen.

4.1.1.2 Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören die Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Angaben in €

Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
13.927.665,42	14.676.924,14	749.258,72

Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Planansatz und dem Ergebnis der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden als Mehr- und Minderaufwendungen in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigt.

Angaben in T€

Mehraufwendungen	Minderaufwendungen	Bezeichnung
113		Personalaufwendungen
	495	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
188		Abschreibungen
996		Transferaufwendungen
	53	Sonstige ordentliche Aufwendungen

Prüfungsfeststellungen:

Die wesentlichen Abweichungen nach Aufwandspositionen wurden im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses erläutert.

Das RGPA hat dazu keine Hinweise oder Bemerkungen.

4.1.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet.

Es schloss mit einem Überschuss in Höhe von 113.396,50 € ab.

Dieser errechnet sich wie folgt:

Angaben in €

	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichungen
Zinsen und sonstige Finanzerträge	112.000,00	132.715,20	20.715,20
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17.700,00	19.318,70	1.618,70
= Finanzergebnis	94.300,00	113.396,50	19.096,50

Zinsen und sonstige Finanzerträge:

Die Zinserträge wurden aus Dividenden der E.ON edis AG (98.276,55 €), Bankzinsen (15.435,15 €) sowie der Verzinsung von Steuerforderungen (19.003,50 €) erzielt.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen:

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen zum einen in Höhe von 10.060,20 € Zinsaufwendungen für Kredite sowie zum anderen die Verzinsung von Steuernachzahlungen in Höhe von 9.258,50 €.

4.2 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Hierzu zählen die Veräußerung von Grundstücken (inklusive der Grundstücke in Entwicklung), grundstücksgleiche Rechte, Bauten und Finanzanlagevermögen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 (2) KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Dies erfolgte im § 5 Abs. 1 der Haushaltssatzung für 2017 der Stadt Werneuchen, wobei als Wertgrenze 100.000,00 € festgelegt worden sind.
Das außerordentliche Ergebnis wird wie folgt ausgewiesen:

Außerordentliche Erträge	313.873,00 €
./i. Außerordentliche Aufwendungen	221.288,00 €
= Außerordentliches Ergebnis	92.585,00 €

Außerordentliche Erträge und außerordentlichen Aufwendungen wurden nicht veranschlagt. Sie resultieren insbesondere aus verschiedenen Grundstücksge-
schäften, bei denen die Veräußerung teilweise über dem Buchwert erfolgte.

Angaben in €

Außerordentliches Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
Außerordentliche Erträge	0,00	313.873,00	313.873,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	221.288,00	221.288,00
Saldo	0,00	92.585,00	92.585,00

Prüfungsfeststellungen:

Die außerordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen haben ihre Ursache in verschiedenen Grundstücksveräußerungen einschließlich der Veräußerung von Grundstücken in Entwicklung.

Diese wurden insgesamt über den Buchwerten veräußert, was zu einem außerordentlichen Überschuss in Höhe von 92.585,00 € führte.

Keine weiteren Bemerkungen.

4.3 Jahresergebnis

Um das Jahresergebnis ermitteln zu können, müssen die Gesamterträge den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt werden. Das Ergebnis ist dann entweder ein Überschuss aus ordentlichem Ergebnis bzw. außerordentlichem Ergebnis oder ein Fehlbetrag aus ordentlichem bzw. außerordentlichem Ergebnis.

Das Jahresergebnis wurde wie folgt ausgewiesen:

Angaben in €

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2017	Abweichungen
Summe Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.398.400,00	15.182.273,54	1.783.873,54
Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.927.665,42	14.676.924,14	749.258,72
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-529.265,42	505.349,40	1.034.614,82
Zinsen und sonstige Finanzerträge	112.000,00	132.715,20	20.715,20

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2017	Abweichungen
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17.700,00	19.318,70	1.618,70
= Finanzergebnis	94.300,00	113.396,50	19.096,50
= Ordentliches Ergebnis	-434.965,42	618.745,90	1.053.711,32
Außerordentliche Erträge	0,00	313.873,00	313.873,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	221.288,00	221.288,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	92.585,00	92.585,00
= Gesamtergebnis	-434.965,42	711.330,90	1.146.296,32

Prüfungsfeststellungen:

Der Gesamtüberschuss für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 711.330,90 € und wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 618.745,90 € und der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 92.585,00 € zugeführt.

5. Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadtverwaltung der Stadt Werneuchen erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017 zeigt folgende Werte:

Angaben in €

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2017
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.106.477,54
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.463.244,86
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.643.232,68
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.023.777,80
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.486.557,21
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.462.779,41
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.643.232,68
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.462.779,41

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2017
= Finanzmittelüberschuss	180.453,27
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften	74.368,48
= Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-74.368,48

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.643.232,68 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.462.779,41 €
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-74.368,48 €
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	106.084,79 €
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2017	2.847.886,30 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2017	2.953.971,09 €

Liquide Mittel:

Bestand am 31.12.2017	2.953.971,09 €
Bestand am 31.12.2016	2.847.886,30 €

Laut § 40 Punkt 4 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassen-Istbestand setzt sich aus folgenden Konten der Gemeinde zusammen:

			Angaben in €
Kreditinstitut	Bankkonto	Bezeichnung	Kontostand per 31.12.2017
Sparkasse Barnim	3200307012	Girokonto	219.393,74
Deutsche Kreditbank AG	516666	Girokonto	2.734.577,35
Bestand auf den Bank- konten gesamt			2.953.971,09

Prüfungsfeststellungen:

Der Kassen-Istbestand ist durch Bankkontenbestände nachgewiesen.
Die Stadt Werneuchen war im Haushaltsjahr 2017 jederzeit in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

5.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2017 wird per 31. Dezember 2017 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 364,6 T€ ein Überschuss in Höhe von 1.643,2 T€ ausgewiesen, womit ein um 1.278,6 T€ günstigeres Ergebnis erreicht worden ist.

In diesem Umfang stehen der Stadt freie Finanzmittel zur Finanzierung der übertragenen Haushaltsermächtigungen, von Investitionen, der Tilgung von Geldschulden oder zur kurzfristigen Geldanlage zur Verfügung.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Angaben in €

	fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichungen
Einzahlungen	12.442.800,00	14.106.477,54	1.663.677,54
Auszahlungen	12.078.200,00	12.463.244,86	385.044,86
Saldo	364.600,00	1.643.232,68	1.278.632,68

Prüfungsfeststellungen:

Die Abweichungen bei den Einzahlungen resultieren hauptsächlich aus überplanmäßigen Einnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+1.378,2 T€), insbesondere bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, den öffentlich - rechtlichen Leistungsentgelten (+142,9 T€) sowie den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+99,6 T€).

Auf der Ausgabenseite wurden die Transferauszahlungen (+565,9 T€) und die Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen (+33,2 T€) überschritten und die Personalauszahlungen (-53,3 T€) sowie die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (-160,8 T€) unterschritten.

Die einzelnen Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss erläutert.

Keine weiteren Hinweise oder Bemerkungen.

5.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Angaben in €

	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichungen
Einzahlungen	1.504.400,00	1.023.777,80	-480.622,20
Auszahlungen	3.807.374,88	2.486.557,21	-1.320.817,67
Saldo ausgewiesen	-2.294.974,88	-1.462.779,41	832.195,47
Saldo rechnerisch	-2.302.974,88	-1.462.779,41	840.195,47

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit fällt im Ergebnis gemäß der vorgelegten Finanzrechnung um 832.195,47 € höher aus, als geplant, was daran liegt, dass die Auszahlungen deutlicher unterschritten worden sind als die Einzahlungen.

Die Abweichungen auf der Einzahlungsseite ergaben sich aus Mindereinzahlungen bei den Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (- 457.714,61€) und den Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen (-42.127,00 €). Dem gegenüber entstanden bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen überplanmäßige Einzahlungen in Höhe von 19.219,41 €. Investitionszuwendungen

Auszahlungsseitig ergaben sich Minderauszahlungen bei allen Auszahlungsarten, insbesondere bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-1.207.268,29 €) sowie den Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter in Höhe von -101.374,99 €.

B:

Der ausgewiesene Saldo aus der Investitionstätigkeit des fortgeschriebenen Ansatzes stimmt allerdings rechnerisch nicht. Wenn im fortgeschriebenen Ansatz der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen gezogen wird ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 2.302.974,88 €, mithin von 8.000,00 € mehr. Im Ergebnis ergibt sich eine solche Differenz allerdings nicht. Damit weicht auch der Vergleich von fortgeschriebenem Ansatz und Ergebnis um 8.000,00 € ab. Die Abweichung würde 840.195,47 € und nicht wie dargestellt 832.195,47 € betragen. Warum dies so ist, konnte während der Prüfung nicht erklärt werden.

Die Ursache hierfür ist zu klären. Die Finanzrechnung muss auch im fortgeschriebenen Ansatz rechnerisch stimmen.

5.3 Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

Angaben in €

Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Abweichungen
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	78.000,00	74.368,48	-3.631,52
Saldo	-78.000,00	-74.368,48	3.631,52

Prüfungsfeststellungen:

Der fortgeschriebene Ansatz, der mit dem Haushaltsplan übereinstimmt, wurde leicht unterschritten.

Der Kapitaldienst wird planmäßig durchgeführt.

5.4 Teilfinanzrechnungen

In den Teilfinanzrechnungen sind nach § 56 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander entsprechend den Teilhaushalten darzustellen.

Zu den Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Plan und Ergebnis wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen verwiesen.

Hinweise oder Bemerkungen ergeben sich nicht.

6. Prüfung der Bilanz

Nach § 2 Nr. 10 KomHKV bildet die Bilanz den Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag.

Sie ist in Kontenform nach § 57 KomHKV aufzustellen.

6.1 Inventur, Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Prüfungsfeststellungen:

Der Nachweis über das Inventar wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt.

Danach bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind mit der Anwendung der Software „MPS“ und dem Teilprogramm „Navision“ erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Bemerkungen und Hinweise.

6.2 Generelle Feststellungen zur Bilanz

Nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf alter Fassung konnten bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 vorgenommen werden, wenn sich ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder Ansätze zu Unrecht unterblieben.

Diese Wertansätze sind zu berichtigen oder nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.

Prüfungsfeststellungen:

Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist nach neuer Rechtslage (§ 141 Abs. 6 BbgKVerf) nunmehr letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 möglich.

Während der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, dass Berichtigungen vorzunehmen gewesen wären.

6.3 Zusammenfassende Darstellung der Bilanz

Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 in zusammengefasster Form dargestellt. Zu Vergleichszwecken werden diesen die entsprechenden Beträge aus dem verkürzt geprüften Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt.

Die Bilanz stellt sich wie folgt dar:

Angaben in €

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016
Anlagevermögen	55.950.477,01	54.478.251,30
davon:		
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.094,81	23.988,25
Sachanlagen	39.269.137,22	37.793.018,07
Finanzanlagen	16.661.244,98	16.661.244,98
Umlaufvermögen	4.736.615,24	4.614.386,61
davon:		
Vorräte	551.244,00	771.312,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.231.400,15	994.188,31
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.953.971,09	2.848.886,30
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.146.121,50	1.120.694,51
Bilanzsumme Aktiva	61.833.213,75	60.213.332,42
Passiva	31.12.2017	31.12.2016
Eigenkapital	41.780.460,71	41.069.129,81
davon:		
- Basis-Reinvermögen	36.440.369,91	36.440.369,91
- Rücklagen und Sonderrücklagen	5.340.090,80	4.628.759,90
Sonderposten	18.077.665,72	17.733.568,73
Rückstellungen	839.002,62	127.599,00
davon:		
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	269.502,62	107.099,00
- Sonstige Rückstellungen	569.500,00	20.500,00
Verbindlichkeiten	938.821,93	1.094.570,85
davon:		
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	297.331,72	371.700,00
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	577.658,09	536.444,76
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-25.401,80	76.434,70
- Sonstige Verbindlichkeiten	89.233,92	109.991,19
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	197.262,77	188.464,03
Bilanzsumme Passiva	61.833.213,75	60.213.332,42

Die einzelnen Bilanzposten wurden im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz zutreffend sind.

6.4 Aktiva

Hier werden nach § 57 Abs. 3 KomHKV das Anlage- und Umlaufvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgeführt.

Sie weisen die Verwendung des Kapitals nach.

Bestand am 31.12.2017: 61.833.213,75 €
Bestand am 31.12.2016: 60.213.332,42 €

Die hier angegebenen Daten des Vorjahreszeitpunktes beziehen sich auf den verkürzt aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.

6.4.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 31.12.2017: 55.950.477,01 €
Bestand am 31.12.2016: 54.478.251,30 €

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

	Angaben in €	
	31.12.2017	31.12.2016
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.094,81	23.988,25
Sachanlagevermögen	39.269.137,22	37.793.018,07
Finanzanlagevermögen	16.661.244,98	16.661.244,98
	55.950.477,01	54.478.251,30

Zu den einzelnen Hauptgruppen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich im Berichtszeitraum folgendermaßen entwickelt:

	Angaben in €
Stand 01.01.2017	23.988,25
Zugänge	6.307,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	10.203,44
Stand 31.12.2017	20.094,81

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht-physische Vermögenswerte, die langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung dienen.

Es handelt sich dabei um Rechte und Werte in Form von Konzessionen, Patente, Urheberrechte und Software, die entgeltlich erworben wurden.

Laut Bewertungsleitfaden Brandenburg sind immaterielle Vermögensgegenstände mit ihren AHK zu bewerten.

Sind diese nicht oder nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt werden.

Die Stadt weist als immaterielle Vermögensgegenstände die entgeltlich erworbenen Software-Lizenzen aus.

Diese wurden mit ihren Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Zugänge des Haushaltsjahres 2017 entfallen ausschließlich auf den Digitalen Sitzungsdienst. Die Erfassung erfolgte als Buchinventur.

Geprüft wurde, ob ausschließlich entgeltlich erworbene Software-Lizenzen aktiviert wurden und ob die Nutzungsdauern (drei oder fünf Jahre) richtig zugeordnet wurden; ebenso das Vorhandensein der Software.

Prüfungsfeststellungen:

Die Prüfung ergab eine der jeweiligen Lizenz entsprechende richtige Zuordnung. Die Software war vorhanden. Die Abschreibungen wurden korrekt bemessen.

Die Neuanschaffungen der Software wurden wie im Vorjahr als Ausgaben unter dem Produktkonto: 11.1.02/0601.783100 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens angeordnet.

H:

Laut den VV Produkt- und Kontenrahmen vom 18. März 2008 sind Neuanschaffungen von Software nicht im Konto 7831 – Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen sondern im Konto 7834 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen auszuweisen. Dies ist zukünftig zu beachten.

Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt befinden und verbleiben und grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Im Einzelnen wird folgendes Sachanlagevermögen bilanziert:

	Angaben in €	
	31.12.2017	31.12.2016
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	798.548,33	763.149,48
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.810.405,70	15.600.696,17
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	18.642.632,72	17.994.387,46
Bauten auf fremden Grund und Boden	51.017,80	51.897,40
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.295.870,13	1.316.415,80
Fahrzeuge, Maschinen und technische Ausstattung	385.816,55	329.221,81

Betriebs- und Geschäftsausstattung	364.616,58	311.821,68
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.920.229,41	1.425.428,27
Summe	39.269.137,22	37.793.018,07

Im Haushaltsjahr 2017 erfolgten Zugänge zum Sachanlagevermögen in Höhe von 3.164,6 T€.

Die Zugänge entfallen insbesondere auf folgende Vermögensgegenstände:

- Dorfgemeinschaftshaus Schönfeld (480 T€),
- Straßenbaumaßnahme Marxstraße (371 T€),
- Geh- und Radweg Werneuchen-Hirschfelde (367 T€),
- Geh- und Radweg B 158 Tiefensee (355 T€),
- Straßenbaumaßnahme Klawitterstraße (262 T€),
- Park Tiefensee (256 T€),
- Wohnpark Stienitzau (222 T€),
- Straßenbaumaßnahme Goethestraße (217 T€),
- Straßenbaumaßnahme Straße am Bahnhof (96 T€),
- Straßenbaumaßnahme Ligusterweg (76 T€),
- Tragkraftspritzenfahrzeug (74 T€),
- Klassenräume Hangar 3 (67 T€),
- Anbau Kita Löhme (64 T€),
- Beleuchtung Marxstraße (63 T€),
- Haltstellen ÖPNV (46 T€)
- übrige im Einzelfall unter 46 T€ (149 T€).

Die hier angegebenen Daten weichen teilweise von der Finanzrechnung ab, da hier auch zum 31. Dezember 2017 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus Investitionen berücksichtigt werden.

Da eine Reihe von Vorhaben am 31. Dezember 2017 noch nicht fertiggestellt war, wurden sie unter den Anlagen im Bau ausgewiesen.

Aus den Abgängen auf Sachanlagevermögen (einschließlich der Grundstücke in Entwicklung) hat die Stadt außerordentliche Erträge in Höhe von 313.872,00 € und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 221.288,00 € realisiert (vergleiche Ausführungen zu Punkt 4.2).

Prüfungsfeststellungen:

Unter den Anlagen im Bau (AIB) werden u.a. 552.588,69 € angesammelte Auszahlungen für die Altstadtsanierung (A0001614) der Stadt Werneuchen bilanziert. Für welche Vorhaben bzw. Maßnahmen konkret konnte von der Verwaltung nicht nachgewiesen werden. Damit kann auch nicht nachvollzogen werden, ob sich Maßnahmen bzw. Vorhaben darunter befinden, die eventuell bereits abgeschlossen sind. Diese hätten in den richtigen Bilanzposten umgebucht und mit der Fertigstellung entsprechend ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen.

Die gleiche Feststellung ist bei den sonstigen Sonderposten zu treffen. Hier werden zum 31. Dezember 2017 unter den Anlagen-Nummern: A0003887 und A0003888 in Höhe von 53.613,5 € bzw. 155.905,77 € Anzahlungen auf Son-

derposten für die Altstadtsanierung gebucht, bei denen nicht klar ist für welche Vorhaben und ob diese Vorhaben möglicherweise schon abgeschlossen sind.

B:

Die vorgenannte Feststellung wurde schon mit der Jahresabschlussprüfung 2013 getroffen. Hier sind von der Verwaltung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 entsprechende Abstimmungen vorzunehmen, um eine Maßnahme konkrete Aktivierung der Maßnahmen der Stadtsanierung sowie der dazugehörigen Sonderposten vorzunehmen. Des Weiteren ist hierbei der unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanzierte Ausgleichsposten mit zu betrachten.

Da sich die hieraus entstehenden Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage in Grenzen halten werden, wurde aus Wesentlichkeitsgründen auf die Forderung nach einer Korrektur dieses Jahresabschlusses verzichtet. Auch die Empfehlungen zu den Beschlussfassungen über die geprüften Jahresabschlüsse wie auch die Entlastung des Bürgermeisters wurden nicht eingeschränkt.

Für die bereits zum 01. Januar 2017 bilanzierten Vermögensgegenstände wurden die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Die Zugänge des Berichtsjahres wurden ausschließlich zu AHK unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von insgesamt 1.685.155,83 € vorgenommen.

<u>Finanzanlagevermögen</u>	31.12.2017	16.661.244,98 €
	31.12.2016	16.661.244,98 €

Finanzanlagen sind monetäre Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt Werneuchen befinden.

Sie wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten in die Bilanz eingestellt.

In der Bilanz der Stadt Werneuchen werden folgende Finanzanlagen bilanziert:

Angaben in €		
Bilanzposten	31.12.2017	31.12.2016
Rechte an Sondervermögen	7.832.966,67	7.832.966,67
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.602.205,86	8.602.205,86
Anteile an sonstigen Beteiligungen	226.072,45	226.072,45
Summe	16.661.244,98	16.661.244,98

Unter den Rechten an Sondervermögen wird ausschließlich der Eigenbetrieb für „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“ bilanziert. Die Rechte an Sondervermögen wurden zu Anschaffungskosten bewertet, wobei die mit Wirkung zum 1. Januar 2011 von der StVV beschlossene vermögensrechtliche Zuordnung des Anlagevermögens zur Niederschlagswasserentsorgung von der Stadt zum Eigenbetrieb (Beschluss-Nummer: 02/18/10 vom

16. Dezember 2010), in der Eröffnungsbilanz bei der Bewertung der Anteile berücksichtigt worden ist.

Der Bilanzposten hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die beiden Eigengesellschaften der Stadt bilanziert.

Hierbei handelt es sich einerseits um die Stadtwerke Werneuchen GmbH, deren von der Stadt gehaltenen Anteile mit 234.408,35 € sowie die Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH (WBG), deren Anteile mit 8.367.797,51 € bewertet worden sind. In die Bewertung wurden neben dem gezeichneten Kapital auch die Kapitalrücklagen der Eigengesellschaften (vgl. Ziffer 5.14 BewertL Bbg), also das von Außen zugeführte Kapital einbezogen.

Der bei der WBG zum 01.01.2011 bestehende Verlustvortrag von 159 T€ wurde wertmindernd berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr veränderten sich die Beteiligungsansätze nicht.

Unter den zu AHK bewerteten sonstigen Beteiligungen werden unverändert Minderheitsbeteiligungen an folgenden Gesellschaften bilanziert:

- Flugplatz Werneuchen GmbH (511,00 €),
- Diakoniezentrum Werneuchen GmbH (250,00 €) und
- Wito GmbH Barnim (100,00 €).

Unter den sonstigen Beteiligungen werden darüber hinaus die von der Stadt gehaltenen Anteile an der E.ON edis AG Fürstenwalde (Sachkonto 111300-Nicht börsennotierte Aktien) in Höhe von 225.211,45 € bilanziert. Auch hier wurden gegenüber dem Vorjahr wiederum keine Veränderungen vorgenommen.

Prüfungsfeststellung:

Ausweis und Bewertung der Finanzanlagen sind nicht zu beanstanden.

6.4.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Das Umlaufvermögen umfasst folgende Vermögensgegenstände:

	Angaben in €	
Umlaufvermögen	31.12.2017	31.12.2016
Vorräte (vgl. Punkt 7.2)	551.244,00	771.312,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.231.400,15	994.188,31
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.953.971,09	2.848.886,30
Summe	4.736.615,24	4.614.386,61

Vorräte

Zum Vorratsvermögen gehören relevante Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen Erzeugnissen und Leistungen, fertigen Erzeugnissen und Waren sowie geleistete Anzahlungen.

Die Stadt bilanziert hier weiterhin ausschließlich sonstige Grundstücke in Entwicklung (Konto 151300).

Hierbei handelt es sich um zum Verkauf bestimmte Grundstücke.

Im Jahr 2017 wurden Grundstücke mit einem Bilanzwert in Höhe von 220.068,00 € veräußert.

Die Bewertung der zum Verkauf bestimmten Grundstücke, die sich in verschiedenen Ortsteilen der Stadt befinden, erfolgte zu Gutachterwerten, Bodenrichtwerten oder tatsächlichen Verkaufserlösen.

Prüfungsfeststellungen:

Der Ansatz und die Bewertung der Grundstücke in Entwicklung sind ordnungsgemäß. Die Prüfung hat keine Ansatzpunkte dafür ergeben, dass weitere Vorräte zu bilanzieren gewesen wären.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche der Kommune auf finanzielle Leistungen Dritter.

Der Bestand an Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen betrug zum Bilanzstichtag 1.231.400,15 €, davon:

Bezeichnung	Angaben in €	
	31.12.2017	31.12.2016
Öffentlich rechtliche Forderungen aus:		
- Gebühren	256.930,79	162.780,40
- Beiträgen	442.762,26	323.208,13
- Steuern	346.354,53	353.768,38
Forderungen aus Transferleistungen	17.665,00	0,00
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	75.648,76	63.801,93
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
Privatrechtliche Forderungen		
- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	29.333,45	9.160,65
- gegen verbundene Unternehmen	-1.680,00	39.970,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	64.385,36	41.498,82
Saldo	1.231.400,15	994.188,31

Prüfungsfeststellungen:

Zu den Forderungen wird auf die Seiten 6 ff. des Anhangs zum Jahresabschluss 2017 verwiesen.

Die Forderungen aus Steuern entfallen insbesondere auf die Gewerbesteuer in Höhe von 263 T€, die Grundsteuer in Höhe von 45 T€, darunter Grundsteuer B in Höhe von 42 T€ sowie den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 33 T€.

In den sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen sind u.a. Forderungen der Grundschule im Rosenpark (Kassenkonto: 5501926) in Höhe von 61.752,04 € enthalten. Diese betreffen praktisch innerbetriebliche Forderungen aus Betriebskostenabrechnungen gegenüber dem Hort der Stadt Werneuchen. Sie werden in gleicher Höhe unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Werneuchen (Kassenkonto 5501905) ausgewiesen.

H:

Bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungen der Stadt Werneuchen handelt es sich nicht um solche gegenüber Dritten. Ein Ausweis unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist deshalb nicht ordnungsgemäß. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Bilanzverlängerung, die praktisch keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Stadt Werneuchen hat.

Spätestens mit dem Jahresabschluss 2019 sind Forderungen und Verbindlichkeiten von Einrichtungen/Produkten der Stadt Werneuchen nicht mehr zu bilanzieren. Zum korrekten Ausweis der Ergebnisrechnung zwischen den verschiedenen Produkten der Gemeinde sollten Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen verwandt werden.

Der Ausweis negativer Forderungen ist nicht korrekt (vgl. Saldierungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV). Hier handelt es sich dem Grunde nach um eine sonstige Verbindlichkeit, die entsprechend auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen gewesen wäre.

Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Ansatz und Bewertung der Forderungen sind nicht zu bemängeln.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 6 verwiesen.

Es bleibt weiterhin festzuhalten, dass die Stadt in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Finanzausstattung hat sich im Vergleich zum Vorjahr weiter verbessert.

6.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 31.12.2017:	1.146.121,50 €
Bestand am 31.12.2016:	1.120.694,51 €

Zum 31. Dezember 2017 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von insgesamt 1.146.121,50 € gebildet.

Diese wurden auf die Konten 191100 RAP aus Zahlungen in Höhe von 237.517,53 € und 191200 RAP aus geleisteten Zuwendungen in Höhe von 908.603,97 € gebucht.

Prüfungsfeststellungen:

Beim RAP aus geleisteten Zuwendungen handelt es sich um Zuschüsse zum Bau von Brunnen für den Bereich Trinkwasser des Eigenbetriebes sowie um einen Zuschuss zum Bau des Adlersaals, der sich im Eigentum der Wohnungsbau-gesellschaft mbH Werneuchen, als 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Werneuchen, befindet.

Der übrige aktive RAP in Höhe von insgesamt 237,5 T€ betrifft verschiedene Zahlungen, die erst zu Aufwand in späteren Zeiträumen führen.

B:

Eine konkrete Einzelaufstellung der zum 31. Dezember 2017 vorhandenen übrigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten konnte von der Verwaltung nicht vorgelegt werden. Dies liegt u.a. daran, dass hierin Angabe gemäß auch noch abgegrenzte Zahlungen aus der Eröffnungsbilanz enthalten sind, deren Ausbuchung programmtechnisch so erfolgen muss, wie die ursprüngliche Bildung. Dieses Problem ist der Verwaltung schon länger bekannt, allerdings konnte es bisher nicht gelöst werden.

Hieran muss seitens der Verwaltung auch in Abstimmung mit der Softwarefirma unbedingt gearbeitet werden um eine ordnungsgemäße Korrekturbuchung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens zu gewährleisten.

6.5 Passiva

Die Passiva bilden nach § 2 Nr. 32 KomHKV das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten und weisen die Herkunft der eingesetzten Mittel nach.

Bestand am 31.12.2017:	61.833.213,75 €
Bestand am 31.12.2016:	60.213.332,42 €

6.5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 13 KomHKV die Differenz zwischen der Aktivseite der Bilanz und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Bestand am 31.12.2017:	41.524.722,19 €
Bestand am 31.12.2016:	40.778.934,87 €

Als Eigenkapital werden ausgewiesen:

Basis-Reinvermögen	
Bestand am 31.12.2017:	36.440.369,91 €
Bestand am 31.12.2016:	36.440.369,91 €

Rücklage aus Überschüssen	
Bestand am 31.12.2017:	5.084.352,28 €
Bestand am 31.12.2016:	4.338.564,96 €

davon:

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
Bestand am 31.12.2017:	4.905.026,96 €
Bestand am 31.12.2016:	4.251.824,64 €

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
Bestand am 31.12.2017:	179.325,32 €
Bestand am 31.12.2016:	86.740,32 €

Sonderrücklagen werden von der Stadt nicht bilanziert.

Das Basis-Reinvermögen als Basiskapital der Stadt Werneuchen ist vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ gem. § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Es ergibt sich aus dem Saldo des Vermögens und der Schulden, vermindert um die separat ausgewiesenen Rücklagen und Sonderrücklagen als Teile des Eigenkapitals.

Das Basis-Reinvermögen bleibt unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Veränderungen der Eröffnungsbilanz nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf alter Fassung erforderlich wurden.

Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist nach neuer Rechtslage (§ 141 Abs. 6 BbgKVerf) nunmehr letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 möglich.

Prüfungsfeststellungen:

Während der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, dass im Jahresabschluss 2017 weitere Berichtigungen der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 vorzunehmen gewesen wären.

Die in den inkludent geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016 ggf. vorgenommenen Änderungen der Eröffnungsbilanz der Stadt Werneuchen werden seitens des RGPA nicht bemängelt.

Rücklagen aus Überschüssen **5.084.352,28 €**

Laut § 25 i.V.m. § 1 KomHKV hat die Stadt eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden.

Überschussrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist.

Die Rücklagen aus Überschüssen erhöhten sich mit dem Jahresabschluss 2017 um 745.787,32 €, davon 653.202,32 € aus dem Überschuss des ordentlichen und 92.585,00 € aus dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses.

Prüfungsfeststellungen:

Die jeweilige Erhöhung der Überschussrücklagen entspricht den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Überschüssen des ordentlichen wie auch außerordentlichen Ergebnisses.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Bemerkungen und Hinweise.

6.5.2 Sonderposten

Bestand am 31.12.2017: **18.072.728,22 €**
Bestand am 31.12.2016: **17.733.568,73 €**

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind für erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse auf der Passivseite Sonderposten auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Werteentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

In den Sonderposten (Sopo) sind enthalten:

**Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Investitionsmaßnahmen aus Schlüsselzuweisungen § 13 FAG Bbg, § 17
und 21 GFG**

Bestand am 31.12.2017: **8.877.104,88 €**
Bestand am 31.12.2016: **9.271.147,06 €**

Die Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand haben sich gegenüber dem Vorjahr um 394.042,18 € vermindert.

Der Sonderposten hat sich im Haushaltsjahr 2017 folgendermaßen entwickelt:

Zugänge aus Zuwendungen 2017	+84.149,75 €
Umbuchungen	+209.166,59 €
Reduzierung aus der Auflösung von Sonderposten	-687.358,52 €

Die Zugänge sowie Umbuchungen zum Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand betreffen insbesondere investive Schlüsselzuweisungen. Bis einschließlich zur Eröffnungsbilanz wurden die erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen pauschal über einen Zeitraum von 20 Jahren also mit 5 v.H. jährlich aufgelöst. Ab dem Jahr 2011 erfolgt eine Maßnahme bezogene Aufschlüsselung der verausgabten investiven Schlüsselzuweisungen und eine den tatsächlichen Investitionen entsprechende Auflösung.

Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 31.12.2017:	2.722.209,30 €
Bestand am 31.12.2016:	2.435.600,43 €

Die Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 336.608,87 € erhöht.

Der Sonderposten hat sich im Haushaltsjahr 2017 folgendermaßen entwickelt:

Zugänge aus Zuwendungen einschließlich Umbuchungen	+465.205,09 €
Reduzierung aus der Auflösung von Sonderposten	-128.596,22 €

Sonstige Sonderposten

Bestand am 31.12.2017:	5.075.092,48 €
Bestand am 31.12.2016:	4.793.395,51 €

Die sonstigen Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 281.696,97 € erhöht.

Diese Erhöhung resultiert zum einen aus Zugängen in Höhe von 602.140,98 € sowie durch entsprechende Auflösungen um 320.444,01 € verringert.

Prüfungsfeststellungen:

Ein Einzelnachweis über die Veränderungen des sonstigen Sonderpostens liegt maßnahmenkonkret vor.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben sich keine Hinweise und Bemerkungen.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 31.12.2017:	1.348.321,56 €
Bestand am 31.12.2016:	1.233.425,73 €

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr um 114.895,83 € erhöht.

Der Sonderposten hat sich im Haushaltsjahr 2017 folgendermaßen entwickelt:

Zugänge aus Zuwendungen 2013	+604.974,80 €
Umbuchungen	- 490.078,97 €
Reduzierung aus der Auflösung von Sonderposten	0,00 €

Prüfungsfeststellungen:

Ein Einzelnachweis über die Veränderungen der Anzahlungen auf Sonderposten liegt vor.

Keine weiteren Bemerkungen.

6.5.3 Rückstellungen

Bestand am 31.12.2017:	846.002,62 €
Bestand am 31.12.2016:	127.599,00 €

Rückstellungen sind Passivposten zur Erfassung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der zukünftigen Verpflichtung. Die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen ergibt sich aus den Regelungen des § 48 KomHKV.

Die Stadt Werneuchen hat zum 31.12.2017 nachfolgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Werneuchen hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Bestand am 31.12.2017:	269.502,62 €
Bestand am 31.12.2016:	107.099,00 €

Davon entfallen auf:

- Pensionsrückstellungen	
Bestand am 31.12.2017:	146.446,00 €
Bestand am 31.12.2016:	63.587,00 €
- Beihilferückstellungen	
Bestand am 31.12.2017:	53.860,00 €
Bestand am 31.12.2016:	43.512,00 €

- Rückstellung für ausstehenden Urlaub	
Bestand am 31.12.2017:	12.533,73 €
Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
- Rückstellung für ausstehende Überstunden	
Bestand am 31.12.2017:	26.315,05 €
Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
- Rückstellungen für Mehrarbeit	
Bestand am 31.12.2017:	30.347,84 €
Bestand am 31.12.2016:	0,00 €
<u>Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen</u>	<u>200.306,00 €</u>
31.12.2016	107.099,00 €

Die Stadt Werneuchen hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden.

Die Bewertung erfolgt nach einem modifizierten Teilwertverfahren, bei dem die Pensionsverpflichtungen nach einem aus steuerlichen Teilwertverfahren abgeleiteten Bewertungsgrundsatz passiviert werden.

Eine Passivierungspflicht besteht ebenfalls für Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten.

Die Wertermittlung hat der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg von einem Aktuar nach den „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck berechnen lassen.

Diese Richttafeln sind für versicherungsmathematische Hochrechnungen allgemein anerkannt.

Aufgrund der versicherungsmathematischen Berechnung wurde die Prüfung dahingehend eingegrenzt, ob die Pensions- und Beihilferückstellungen personenbezogen gebildet wurden.

Die Rückstellungen wurden ausschließlich für einen Wahlbeamten gebildet und auf dem Sachkonto 251100 gebucht.

Gemäß Ziffer 4.3.9.7 des BewertL Bbg sind für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter in der Bilanz keine Rückstellungen auszuweisen.

Sie sind aber im Anhang zur Eröffnungsbilanz (§ 58 Abs. 2 Nr. 9 KomHKV) unter Nennung der Grundlagen der Wertermittlung anzugeben.

Die Grundlage der Wertermittlung sind die „Richttafeln 2005 G“ von K. Heubeck, welche vom Aktuar des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg in Anwendung gebracht wurden.

Auf dieser Grundlage wurden mittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von 401.863 € errechnet.

Im Anhang zum Jahresabschluss wurde der Betrag aufgeführt.

<u>Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen und ähnliche Maßnahmen</u>		<u>69.196,62 €</u>
	31.12.2016	0,00 €

Hierunter werden folgende Rückstellungen bilanziert:

		Angaben in €
Sachkonto	Art der Rückstellung	Rückstellungshöhe
251300	Rückstellung für ausstehenden Urlaub	12.533,73
251300	Rückstellung für geleistete Überstunden	26.315,05
251300	Rückstellung für Mehrarbeit	30.347,84
		69.196,62

Prüfungsfeststellungen:

Die weiteren auf dem Konto 251300 gebuchten Personalrückstellungen wurden ebenfalls personenbezogen ermittelt.

Diese vorgenommenen Berechnungen waren Prüfungsgrundlage.

Die Rückstellungen wurden auf Grundlage der jeweiligen Entgeltgruppen berechnet, was in Stichproben geprüft worden ist. In die Berechnung der Rückstellungen wurden allerdings ausschließlich die Bruttolöhne bzw. Bruttogehälter einbezogen. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wurde nicht in die Berechnung einbezogen.

H:

Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte zukünftig bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigt werden. Das RGPA hält eine pauschale Berechnung in Höhe von 20 % der Bruttolöhne- bzw. -gehälter für angemessen. Aus Wesentlichkeitsgründen wurde auf die Forderung einer Korrektur dieses Jahresabschlusses verzichtet.

<u>Sonstige Rückstellungen</u>		<u>569.500,00 €</u>
	31.12.2016	20.500,00 €

Unter den **sonstigen Rückstellungen** werden zum einen erhöhte Verpflichtungen aus der Kreisumlage in Höhe von 556.000,00 € (Konto 283200) sowie zum anderen die Prüfungskosten dieses Jahresabschlusses sowie der inkludiert geprüften Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 in Höhe von 13.500,00 € (Konto 283100) zurückgestellt.

Prüfungsfeststellung:

Ansatz und Bewertung der sonstigen Rückstellungen gaben keinen Anlass zu Bemerkungen.

6.5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind nach § 2 Nr. 46 KomHKV Verpflichtungen gegenüber Dritten, die am Bilanzstichtag dem Grunde und ihrer Höhe nach feststehen.

Bestand am 31.12.2017: 938.821,93 €
Bestand am 31.12.2016: 1.094.570,85 €

Verpflichtungen entstehen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Fremdleistung. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind sie mit ihren Rückzahlungsbeträgen zu passivieren. Im Bestand per 31.12.2013 sind enthalten:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 31.12.2017: 297.331,72 €
Bestand am 31.12.2016: 371.700,20 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf dem Konto 321710 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten > 10 Jahre bilanziert.

Im Einzelnen bestanden am 31. Dezember 2017 Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Darlehen gegenüber folgenden Kreditinstituten:

Kreditinstitut	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Darlehenslaufzeit	Restschuld am 31.12.2017	Zinssatz
KfW-Bankengruppe (KfW)	306.775,13 €	15.08.2028	134.981,13 €	3,78 %
KfW	4.679,86 €	2021	656,38 €	zinsfrei
KfW	76.372,16 €	2021	10.701,30 €	zinsfrei
KfW	10.236,07 €	2021	1.237,22 €	zinsfrei
DKB	548.800,00 €	30.06.2020	149.755,69 €	2,48 %
Gesamt			297.331,72 €	

Der Kapitaldienst für die aufgenommenen Kredite wird von der Stadt planmäßig bedient. Im Haushaltsjahr 2017 wurden für die Kredittilgung 74.368,48 € und für Zinsen 10.060,20 €, mithin insgesamt 84.428,68 € für den Kapitaldienst, verausgabt. Dadurch, dass die Stadt in den letzten Jahren keine neuen Kredite aufnehmen musste, hat sich die Kreditbelastung weiter auf ein sehr überschaubares Maß verringert.

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 31.12.2017: 577.658,09 €
Bestand am 31.12.2016: 536.444,76 €

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 41.213,33 € erhöht.

Prüfungsfeststellungen:

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind neben verschiedenen Liefer- und Leistungsverpflichtungen aus Investitionen insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ in Höhe von 248.738,52 € sowie des Hortes Werneuchen in Höhe von 61.752,04 € enthalten.

Vergleiche hierzu den unter den Forderungen Punkt 6.4.2 gegebenen Hinweis.

- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 31.12.2017:	-25.401,80 €
Bestand am 31.12.2016:	76.434,70 €

Prüfungsfeststellungen:

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden mit einem negativen Bestand ausgewiesen, d.h. es handelt sich dem Grunde nach um Forderungen. Der negative Bestand hat seine Ursache darin, dass hier dem Grunde nach die Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage bilanziert werden. Es entstand allerdings aus der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2017 eine Rückforderung wegen zu hoher Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer in Höhe von 27.204,00 € die hier ausgewiesen wurde. Ohne diese Rückforderung würden Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von 1.802,20 € ausgewiesen werden.

H:

Der Ausweis negativer Verbindlichkeiten ist nicht korrekt (vgl. Saldierungsverbot gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV). Hier handelt es sich dem Grunde nach um eine sonstige Forderung, die entsprechend auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen gewesen wäre.

Da die Vermögenslage insgesamt nicht falsch dargestellt wird, wurde auf eine Umbuchung verzichtet. Zukünftig sind Forderungen auch als solche zu bilanzieren.

- Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 31.12.2017:	89.233,92 €
Bestand am 31.12.2016:	109.991,19 €

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** entfallen vor allem auf einen Korrekturposten zum von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Neuruppin im Rahmen städtischer Sanierungsmaßnahmen verwalteten Treuhandkonto ausgewiesen. Hierbei handelt es sich dem überwie-

genden Teil nach um nicht verbrauchte Zuwendungen, die ggf. auch unter den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert werden könnten.

H:

Da die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Wesentlichen praktisch abgeschlossen sind, hätte der Korrekturposten bereits aufgelöst, d.h. in die korrekten Bilanzposten umgebucht werden müssen.

6.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 31.12.2017:	197.262,77 €
Bestand am 31.12.2016:	188.464,03 €

Nach § 53 Absatz 2 KomHKV sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Stadt Werneuchen hat auf dem Konto 399100 übrige RAP (Stand am 31.12.2017 = 83.020,51 €) einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten für vereinnahmte Friedhofsgebühren (vgl. Anlage 18 zum BewertL Bbg), beginnend ab dem Haushaltjahr 2004 gebildet. Für Zeiträume vor 2004 waren mit vertretbarem Aufwand keine Daten mehr von der Verwaltung zu ermitteln. Die Gebühren wurden aufgrund bestehender Satzungen für einen Zeitraum von grundsätzlich 25 Jahren erhoben und entsprechend ratierlich ertragswirksam aufgelöst.

Darüber hinaus werden auf dem Konto 391100 RAP aus Zahlungen = 114.242,26 € bilanziert. Diese betreffen zum überwiegenden Teil ebenfalls Friedhofsgebühren, allerdings die abgegrenzten Gebühren der Haushaltsjahre 2011 bis 2017.

Prüfungsfeststellungen:

Die Erfassung der abgegrenzten Friedhofsgebühren unter zwei Konten, für Gebühren bis zur Eröffnungsbilanz und für Gebühren ab dem 01. Januar 2011 ist zwar nicht ganz sachgerecht, wird vom RGPA jedoch nicht bemängelt.

Keine weiteren Bemerkungen.

7. Prüfung des Anhangs

Nach § 58 KomHKV sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Es sind insbesondere anzugeben und zu erläutern:

1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Nutzungsdauern;

2. Abweichungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Zuschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen mit Begründung sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune;
1. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
4. in welchen Fällen, aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird;
5. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen;
6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
7. Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen;
8. Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, soweit diese nicht bereits in der Verbindlichkeitenübersicht angegeben sind;
9. der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen;
10. eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen;
11. eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Prüfungsfeststellungen:

Der Anhang nebst Anlagen wurde ordnungsgemäß aufgestellt und enthält Angaben zu den wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, zum Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Zu den sonstigen Punkten entsprechend § 58 der KomHKV wurden keine Angaben gemacht, da diese für den JA 2017 nicht relevant waren.

8. Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Schlussrechnungen vorzunehmen.

Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Prüfungsfeststellungen:

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen. Es wurden die Daten aus der Haushaltsüberwachungsliste und damit der Haushaltsrechnung (also unter Berücksichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten) miteinander verglichen, was nicht zu bemängeln ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Werneuchen vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 nicht mehr dargestellt. Derartige Risiken sind vom RGPA während der Prüfung auch nicht festgestellt worden.

Die in der Vergangenheit hier dargestellten Risiken, die sich aus der wirtschaftlichen Lage des Wasser- und Bodenverbandes Stöbber-Erpe ergaben, in dem die Stadt Werneuchen Mitglied ist, sind gegenwärtig nicht mehr ersichtlich. Hierzu wurde im September 2018 zwischen der Stadt Werneuchen und dem Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe eine entsprechende Vergleichsvereinbarung abgeschlossen, dessen Auswirkungen sich im Jahresabschluss 2018 widerspiegeln werden.

9. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind laut § 82 BbgKVerf folgende Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Prüfungsfeststellungen:

Die Anlagen zum Jahresabschluss liegen ordnungsgemäß vor. Sie enthalten die nach § 60 KomHKV geforderten Angaben.

Für alle Anlagen wurden die entsprechend vorgeschriebenen verbindlichen Muster zur KomHKV genutzt.

10. Prüfung der Haushaltsdurchführung

10.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind aufgrund der Regelungen des § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerin.

Sind sie erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Aufwands- und Auszahlungsarten getrennt, festzulegen.

Die Erheblichkeitsgrenze wurde in der Haushaltssatzung der Stadt Werneuchen auf 10.000 € sowohl für Aufwendungen und Auszahlungen festgelegt (vgl. Ausführungen zu Punkt 4).

Die von der Kämmerin genehmigten üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsfeststellungen:

Im Jahresabschluss der Stadt Werneuchen werden im Ergebnishaushalt üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 137.274,66 € und im Finanzhaushalt (für Investitionen) in Höhe von 204.185,77 € ausgewiesen. Sie wurden vom jeweiligen Fachamt beantragt und grundsätzlich von der Kämmerin bewilligt. Notwendige Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung lagen vor. Anzumerken ist, dass üpl./apl. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ebenfalls zu entsprechenden Anpassungen im Finanzhaushalt führen.

Weiterhin wurden auch für Einzahlungen aus Investitionszuwendungen des Landes Brandenburg Ermächtigungen in Höhe von 186.685,77 € in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

Eine detaillierte Einzelaufstellung über die bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie Einzahlungen ist unter Punkt 3.1 des Rechenschaftsberichtes 2017 dargestellt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen war, wurden in der Haushaltssatzung vom 15. Dezember 2016:

- bei der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass weitere Nachtrags-
haushaltssatzungen zu erlassen gewesen wären.

10.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit sind gemäß § 24 KomHKV ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Für zweckgebundene Erträge oder zweckgebundene Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2017 wurden folgende Ermächtigungen (Haushaltsreste) nach 2018 übertragen:

- Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 548.730,06 €,
- Auszahlungen des Finanzhaushaltes in Höhe von 1.263.648,72 €,
darunter für Investitionen in Höhe von 714.918,66 €.

Prüfungsfeststellungen:

Eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 KomHKV liegt dem Anhang bei. Die übertragenen Ermächtigungen werden im Einzelnen unter Punkt 7 des Anhanges aufgeführt.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen hat grundsätzlich folgende Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt:

Um die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen sich die Planansätze.

Die übertragenen Ermächtigungen sind nicht zu bemängeln.

11. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim hat die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2016 der Stadt Werneuchen nur inzident mit dem Entwurf des Jahresabschluss 2017 geprüft und den Entwurf des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Werneuchen entsprechend § 104 BbgKVerf geprüft.

Dabei wurden die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen in Art und Umfang ausgewählt und durchgeführt.

Fragen und Probleme wurden während der Prüfung durch die Kämmerin beantwortet beziehungsweise ausgeräumt.

Der Stadtverwaltung kann grundsätzlich bestätigt werden, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt wurde und unter Berücksichtigung der im Bericht gegebenen Hinweise ein im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und kurzgefasst eine zutreffende Darstellung der Lage der Stadt gibt.

Das RGPA bittet darum, die im Bericht enthaltenen Hinweise (H:) und Bemerkungen (B:) unbedingt auszuwerten und bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

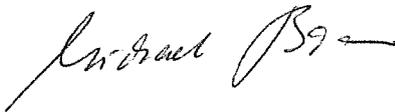
Darüber hinaus macht das RGPA darauf aufmerksam, dass nach neuer Rechtslage nunmehr bis zum 31. Dezember 2024 die Möglichkeit besteht, die Werte der Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

Sollte sich herausstellen, dass Veränderungen aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich sind, spiegelt sich dieses in einer Wertkorrektur in den Folgebilanzen wider.

Das RGPA schlägt entsprechend § 104 Abs. 4 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen vor, durch gesonderte Beschlüsse

- den inzident geprüften Jahresabschluss 2014 der Stadt Werneuchen zu beschließen
- dem Bürgermeister der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen
- den inzident geprüften Jahresabschluss 2015 der Stadt Werneuchen zu beschließen
- dem Bürgermeister der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen
- den inzident geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt Werneuchen zu beschließen
- dem Bürgermeister der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen
- den geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Werneuchen zu beschließen
- dem Bürgermeister der Stadt Werneuchen für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Eberswalde, den 23.03.2020



Braun
Verwaltungsprüfer

Anlagen:

Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 in Kopie
Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 in Kopie
Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 in Kopie
Vollständigkeitserklärung für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 in Kopie

Vollständigkeitserklärung

zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses

Kommune: *Stadt Werneuchen*

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr *2017*

Ihnen als örtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als Landrat/Amtsleiter/Bürgermeister Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die sie mich auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 und 103 Abs. 1 BbgKVerf gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

..... *Frau Astrid Falzmann*

..... *Frau Renate Dahme*

.....

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften ~~des Landkreises/Amtes~~ der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
- auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Vermögensrechnung

- haben sich nicht ergeben.
- sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
- habe ich Ihnen mitgeteilt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten

- bestehen nicht.
- sind im Anhang gesondert aufgeführt.
- sind im Abschnitt D bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über

- alle Unternehmen, mit denen der ~~Landkreis/das Amt~~ die Gemeinde im Haushaltsjahr verbunden war,
 - alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - alle Eigenbetriebe, die im Haushaltsjahr Sondervermögen des ~~Landkreises/des Amtes~~ der Gemeinde darstellten,
 - alle Zweckverbände, in denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Mitglied war,
 - alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Gewährleistungsträger oder Mitgewährsträger war
- ist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten entsprechend § 75 BbgKVerf bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung bzw. Mitgliedern der Landkreisvertretung bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind in den Büchern des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.

sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen –

im Anhang angegeben.

unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im

Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

- lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, habe ich Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von MitarbeiterInnen, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von MitarbeiterInnen, ehemaligen MitarbeiterInnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung sich nach § 82 BbgKVerf ergebenden Bildes der Vermögenslage haben könnten,

- bestanden nicht.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt

15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 59 KomHKV geforderten Angaben.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.
 sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
 sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage angegeben.

16. Für die künftige Entwicklung des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Rechenschaftsbericht eingegangen werden soll,

- bestehen nicht.
 sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

Rechtsstreit mit dem Wasser- und
Bodenverband „Stöber Erpe“
Darlegung des Streitgegenstandes aus
der im Jahre 2018 beschlossene
Vergleichsvereinbarung (auszugsweise)

Werneuchen 22.01.2020
Ort/ Datum


Unterschrift

A. Präambel *(Zus 2018 beschlossene
Vergleichsvereinbarung)*

1. Die Stadt Werneuchen ist Mitglied im WBV. Seit 2007 gibt es zwischen der Stadt Werneuchen und dem WBV verwaltungsverfahrens- und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der durch den WBV gegenüber dem Mitglied Stadt Werneuchen erhobenen Beiträge. Zwischen den Parteien sind noch folgende Verwaltungs- und Klageverfahren offen bzw. noch nicht rechtskräftig entschieden worden:
 - 1.1 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2008 vom 01.01.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2008 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2008** in Höhe von 99.951,50 € festgesetzt und bezahlt. Durch das Urteil vom 28.09.2012 im Verfahren VG 8 K 647/10 des VG Frankfurt (Oder) wurde dieser Bescheid wegen Abweichung der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Verbandsfläche von der durch Satzung des WBV festgelegten Verbandsgebietes aufgehoben. Die gegen dieses Urteil vom WBV beantragte Berufung wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 14.01.2013 im Verfahren OVG 9 N 161.12 abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) und des OVG Berlin-Brandenburg hat der WBV mit Bescheid B/2008/N_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag für das Beitragsjahr 2008 nunmehr in der Höhe von 85.087,66 € gegenüber der Stadt Werneuchen festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.863,84 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 01.01.2008 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides durch das VG Frankfurt (Oder) folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid B/2008/N_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 Rechtsmittel eingelegt.
 - 1.2 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2010 vom 11.01.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2010 in Gestalt des Änderungsbescheides Ber/37/2010/02 vom 15.06.2010 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2010** in Höhe von 91.749,56 € festgesetzt und bezahlt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 15.05.2013 aufgehoben. Zuvor hatte das VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 1006/12 die Aufhebung angeregt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 647/10 und des OVG Berlin-Brandenburg im Verfahren 9 N 161.12 hat der WBV mit Bescheid B/2010/N_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag das Beitragsjahr 2010 nunmehr in der Höhe von 77.348,12 € festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.401,44 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 11.01.2010 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid

B/2010/N_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.

- 1.3 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2011/01 vom 22.02.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2011 in Gestalt des Änderungsbescheides Ber/37/2011/02 vom 14.06.2011 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2011** in Höhe von 91.809,73 € festgesetzt und bezahlt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 15.05.2013 aufgehoben. Zuvor hatte das VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 650/11 die Aufhebung angeregt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 647/10 und des OVG Berlin Brandenburg im Verfahren 9 N 161.12 hat der WBV mit Bescheid B/2011/N_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag das Beitragsjahr 2011 nunmehr in der Höhe von 77.379,98 € festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.429,75 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 22.02.2011 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid B/2011/N_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.
- 1.4 Nach der Aufhebung der Beitragsbescheide Ber/37/2008, Ber/37/2010 und Ber/37/2011/01 hat die Stadt Werneuchen beim VG Frankfurt (Oder) Klage im Verfahren VG 5 K 599/14 auf Rückzahlung der mit diesen Bescheiden festgesetzten Verbandsbeiträge 2007 bis 2011 erhoben. Nach Teil-Rückzahlungen des Verbandes infolge der Neubescheidungen für die Beitragsjahre 2007 bis 2011 wurde mit Schriftsatz vom 27.11.2014 der Stadt Werneuchen in diesem Verfahren die Forderung auf Rückzahlung von Beiträgen für das Jahr 2007 und 2009 teilweise für erledigt erklärt, die Klage auf Rückzahlung von Beiträgen für die Jahre 2008, 2010 und 2011 in einer Höhe von 239.815,76 € zzgl. Zinsen hingegen aufrecht erhalten. Die Stadt Werneuchen hält die unter Ziff. 1.1 bis 1.3 jeweils beschriebene Aufrechnung durch den WBV für unzulässig.
- 1.5 Mit Bescheid B/2013/01/Wern vom 26.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2014 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2013** in Höhe von 561.280,28 € in Form von zwei Teilbeiträgen I und II festgesetzt. In Höhe von 146.716,08 € wurde ein Teilbeitrag I zur Refinanzierung der Kosten der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch den WBV im Jahr 2013 festgesetzt und bezahlt. In Höhe von 414.564,20 € wurde ein Teilbeitrag II zum Ausgleich von Altverbindlichkeiten aus früheren Jahren festgesetzt, welcher in 10 gleichen Jahresraten zu je 41.456,42 € jeweils zum 15.04. eines jeden Jahres, beginnend ab 15.04.2014, fällig gestellt wurde. Zahlungen der bis zum 15.04.2018 fällig gewordenen Raten sind durch die Stadt Werneuchen

geleistet worden. Gegen diesen Bescheid erhob die Stadt Werneuchen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren am 21.03.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Mit Urteil vom 20.06.2018 wurde die Klage im Verfahren VG 5 K 593/14 abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Stadt Werneuchen zunächst noch die Zulassung der Berufung beim Obergericht Berlin-Brandenburg beantragen und später weitere Rechtsmittel einlegen kann.

- 1.6 Mit Bescheid Nr. B/2014/01/Wern vom 08.07.2014 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2014** in Höhe von 167.244,47 € festgesetzt und bezahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 08.08.2014 Rechtsmittel eingelegt.
- 1.7 Mit Bescheid Nr. B/2015/01/Wern vom 07.04.2015 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2015** in Höhe von 153.585,76 € festgesetzt und bezahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 24.04.2015 Rechtsmittel eingelegt.
- 1.8 Mit Bescheid Nr. B/2016/01/Wern vom 29.01.2016 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2016** in Höhe von 137.647,58 € festgesetzt und bezahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 22.02.2016 Rechtsmittel eingelegt.
2. Die unter der Ziffer 1 aufgeführten Beitragssachverhalte und Verfahren betreffend die Beitragsjahre 2008, 2010, 2011 und 2013 bis 2016 werden nachfolgend zusammen auch bezeichnet als der "**streitgegenständliche Sachverhalt**".
3. Durch einen vom Land Brandenburg mit Bescheid vom 13.12.2013 bestellten Landesbeauftragten zur Führung des Geschäfts der Festsetzung des Nachtragshaushalts 2013 wurde am 20.12.2013 ein Nachtragshaushalt 2013 beschlossen und für das Beitragsjahr 2013 ein Flächenbeitrag in Höhe von 53,75 €/ha festgesetzt. Für die Stadt Werneuchen resultierte daraus die unter Ziff. 1.5 beschriebene Beitragsveranlagung. Dieser Flächenbeitrag setzt sich zusammen aus einem Anteil zur Deckung der laufenden Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 14,05 €/ha (Teilbeitrag I). Der restliche Anteil in Höhe von 39,70 €/ha (Teilbeitrag II) dient der Deckung der Altverbindlichkeiten aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in den Jahren vor 2013. Den Mitgliedern wurde im Beschluss vom 20.12.2013 des Landesbeauftragten mitgeteilt, dass sich der Teilbeitrag II des Beitrages 2013 reduzieren ließe, wenn sich vom WBV als eventuell rückzahlungspflichtig zurückgestellte Beitragsforderungen aus den Jahren 2007 bis 2012 in Höhe von 1,15 Mio. € sowie wertberichtigte Beitragsforderungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von 0,2 Mio. € in der Zeit nach der Festsetzung des Nachtragshaushaltes

2013 realisieren lassen würden. Ebenso könnten die Realisierung möglicher Haftungsansprüche gegen Verbandsmitglieder und Dritte sowie der Erlass von Erstattungsverpflichtungen und Einsparungen gegenüber dem bei der Ermittlung des Flächenbeitrages 2013 eingerechneten Zinsanteil den Teilbeitrag II weiter reduzieren.

4. Die Parteien möchten mit Abschluss dieser Vereinbarung einen abschließenden Vergleich über alle bis offenen Verwaltungs- und Klageverfahren betreffend die Beitragsjahre 2008, 2010, 2011 und 2013 bis 2016 schließen, um weitere Streitigkeiten und Verfahrenskosten zu vermeiden und die noch offenen Verwaltungs- und Klageverfahren für zurückliegende Beitragsjahre zu beenden.

Dies vorausgeschickt, einigen sich die Parteien wie folgt:

Vollständigkeitserklärung

zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses

Kommune:

Stadt Werneuchen

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr

2016

Ihnen als örtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als Landrat/Amtsleiter/Bürgermeister Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die sie mich auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 und 103 Abs. 1 BbgKVerf gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

..... *Frau Astrid Falurmann*

..... *Frau Renate Dahme*

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften ~~des Landkreises/Amtes~~ der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
- auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Vermögensrechnung

- haben sich nicht ergeben.
- sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
- habe ich Ihnen mitgeteilt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten

- bestehen nicht.
- sind im Anhang gesondert aufgeführt.
- sind im Abschnitt D bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über

- alle Unternehmen, mit denen der ~~Landkreis/das Amt~~ die Gemeinde im Haushaltsjahr verbunden war,
- alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
- alle Eigenbetriebe, die im Haushaltsjahr Sondervermögen des ~~Landkreises/des Amtes~~ der Gemeinde darstellten,
- alle Zweckverbände, in denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Mitglied war,
- alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Gewährleistungsträger oder Mitgewährträger war
ist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten entsprechend § 75 BbgKVerf bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung bzw. Mitgliedern der Landkreisvertretung bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind in den Büchern des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.

sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen –

im Anhang angegeben.

unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im

Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt. - im Jahresabschluss 2017
- sind in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

- lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, habe ich Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von MitarbeiterInnen, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von MitarbeiterInnen, ehemaligen MitarbeiterInnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung sich nach § 82 BbgKVerf ergebenden Bildes der Vermögenslage haben könnten,

- bestanden nicht.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt

15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 59 KomHKV geforderten Angaben.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.
- sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
- sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage angegeben.

16. Für die künftige Entwicklung des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Rechenschaftsbericht eingegangen werden soll,

- bestehen nicht.
- sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

Rechtstreit mit dem Wasser- und
Bodenverband „Stöber-Grpe“
Glaubenerklärung zur Vollständigkeits-
erklärung 2017

Wernauchen 22.01.2020

Ort/ Datum

Tsch. Kötliche

Unterschrift

Vollständigkeitserklärung

zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses

Kommune: *Stadt Werneuchen*

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr

2015

Ihnen als örtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als Landrat/Amtsleiter/Bürgermeister Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die sie mich auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 und 103 Abs. 1 BbgKVerf gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

..... *Frau Astrid Falzmann*

..... *Frau Renate Dahme*

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften ~~des Landkreises/Amtes~~ der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
- auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Vermögensrechnung

- haben sich nicht ergeben.
- sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
- habe ich Ihnen mitgeteilt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten

- bestehen nicht.
- sind im Anhang gesondert aufgeführt.
- sind im Abschnitt D bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über

- alle Unternehmen, mit denen der ~~Landkreis/das Amt~~ die Gemeinde im Haushaltsjahr verbunden war,
 - alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - alle Eigenbetriebe, die im Haushaltsjahr Sondervermögen des ~~Landkreises/des Amtes~~ der Gemeinde darstellten,
 - alle Zweckverbände, in denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Mitglied war,
 - alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Gewährleistungsträger oder Mitgewährträger war
- ist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten entsprechend § 75 BbgKVerf bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung bzw. Mitgliedern der Landkreisvertretung bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind in den Büchern des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.

sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen –

im Anhang angegeben.

unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im

Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt. - im Jahresabschluss 2017
- sind in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

- lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, habe ich Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von MitarbeiterInnen, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von MitarbeiterInnen, ehemaligen MitarbeiterInnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung sich nach § 82 BbgKVerf ergebenden Bildes der Vermögenslage haben könnten,

- bestanden nicht.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt

Vollständigkeitserklärung

zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses

Kommune: *Stadt Werneuchen*

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr *20 14*

Ihnen als örtliche Prüfungsbehörde erkläre ich als Landrat/Amtsleiter/Bürgermeister Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die sie mich auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 und 103 Abs. 1 BbgKVerf gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

..... *Frau Astrid Falurmann*

..... *Frau Renate Dahme*

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

1. Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften ~~des Landkreises/Amtes/~~ der Gemeinde vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Vorfälle erfasst, die für das o.g. Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

3. Abrechnungen im Bereich der Rechnungslegung sind

- auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen durchgeführt worden.
- auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.

4. Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss

1. In dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.
2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Stichtag der Vermögensrechnung
 - haben sich nicht ergeben.
 - sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
 - habe ich Ihnen mitgeteilt.
3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage entgegenstehen könnten
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang gesondert aufgeführt.
 - sind im Abschnitt D bzw. in der Anlage angegeben.

4. Eine Übersicht über

- alle Unternehmen, mit denen der ~~Landkreis/das Amt~~ die Gemeinde im Haushaltsjahr verbunden war,
 - alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - alle Eigenbetriebe, die im Haushaltsjahr Sondervermögen des ~~Landkreises/des Amtes~~ der Gemeinde darstellten,
 - alle Zweckverbände, in denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Mitglied war,
 - alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis/das Amt/die Gemeinde im Haushaltsjahr Gewährleistungsträger oder Mitgewährträger war
- ist Ihnen ausgehändigt worden.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber oben genannten Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten entsprechend § 75 BbgKVerf bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

Patronatserklärungen, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Verwaltung bzw. Mitgliedern der Landkreisvertretung bestanden am Abschlussstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Anhang angegeben sind.

8. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind in den Büchern des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.

sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind oder werden können (z.B. Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge),

bestanden am Abschlussstichtag nicht.

sind unter Abschnitt D. aufgeführt.

sind in der Anlage aufgeführt.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Eröffnungsbilanz erscheinen –

im Anhang angegeben.

unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im

Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt. *- im Jahresabschluss 2017*
- sind in der Anlage aufgeführt.

12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen

- lagen und liegen auch zur Zeit nicht vor.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt.

13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, habe ich Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von MitarbeiterInnen, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von MitarbeiterInnen, ehemaligen MitarbeiterInnen, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde haben könnten,

- habe ich Ihnen mitgeteilt.
- Ich habe keine Kenntnis hierüber.

14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung sich nach § 82 BbgKVerf ergebenden Bildes der Vermögenslage haben könnten,

- bestanden nicht.
- habe ich Ihnen vollständig mitgeteilt

15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 59 KomHKV geforderten Angaben.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

- haben sich nicht ereignet.
- sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
- sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage angegeben.

16. Für die künftige Entwicklung des Landkreises/des Amtes/der Gemeinde wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Rechenschaftsbericht eingegangen werden soll,

- bestehen nicht.
- sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Rechtsstreit mit dem Wander- und
Bodenverband „Stöber-Grpe“
Glaubwörterung zur Vollständigkeits-
erklärung 2017

Werneuchen 22.01.2020
Ort/ Datum


Unterschrift